

5.18. Auflösung und Beendigung der segmentierten Stiftung

Die Auflösung einer segmentierten Stiftung kann durch einen Auflösungsbeschluss des Stiftungsrates oder des Gerichtes erfolgen. Der Stiftungsrat ist sodann zur Fassung eines Auflösungsbeschlusses verpflichtet, wenn der Stiftungszweck erreicht oder unerreichbar geworden ist, die in der Stiftungsurkunde vorgesehene Dauer der Stiftung abgelaufen ist, der Stifter, falls er sich ein Widerrufsrecht vorbehalten hat, dieses ausgeübt hat oder andere in der Stiftungsurkunde bestimmte Umstände eingetreten sind. Verabsäumt der Stiftungsrat die Fassung eines Auflösungsbeschlusses obwohl einer der gesetzlichen Auflösungsgründe vorliegt, so kann im Rechtsfürsorgeverfahren ein Antrag zur Auflösung durch alle Beteiligten der segmentierten Stiftung oder der Stiftungsaufsichtsbehörde bei Gericht gestellt werden.¹⁸⁷ Sobald die Auflösung der segmentierten Stiftung beschlossen wurde, hat der Stiftungsrat die Stiftungsaufsichtsbehörde über diese Tatsache zu informieren.¹⁸⁸

Infolge der Auflösung wird die segmentierte Stiftung nach den Vorschriften über die allgemeinen Verbandspersonen liquidiert. Dazu ist ein Liquidator, der den Erfordernissen des Art 180 a PGR genügen muss zu bestellen. Er hat die Aufgabe, eine Liquidationsbilanz zu erstellen, allfällige Gläubiger mittels Publikationen zur Forderungsanmeldung innert sechsmonatiger Frist aufzufordern und schliesslich sowohl die Gläubigeransprüche zu befriedigen als auch die Vermögenswerte zu veräussern.¹⁸⁹

Wie an anderer Stelle bereits erwähnt, fallen gemäss Art 234 h PGR die Vermögenswerte eines Stiftungssegmentes bei dessen Auflösung dem Kernvermögen zu, falls in den Statuten keine entsprechenden Anordnungen getroffen wurden.¹⁹⁰ Grundsätzlich sollten sich hierfür in der Praxis jedoch kaum Anwendungsfälle ergeben, da sowohl ein allfälliger Liquidationsüberschuss der einzelnen Segmente als auch des Kernvermögens gemäss den Zweckbestimmungen dieser Vermögensteile zu verwenden wäre.

Die abgeschlossene Liquidation hat das automatische Erlöschen der Rechtspersönlichkeit der segmentierten Stiftung zur Folge. Nachdem dieser Umstand eingetreten ist, muss der Aufsichtsbehörde letztmalig die Bestätigung der Revisionsstelle über die zweckmässigen Mittelverwaltung und -verwendung vorgelegt werden, bevor die Eintragung der Löschung der segmentierten Stiftung aus dem Handelsre-

¹⁸⁷ Jakob/Studen, Grundsatzfragen zur Auflösung liechtensteinischer Stiftungen, in Schurr (Hrsg), Zivil- und gesellschaftsrechtliche Fragen zur Führung und Abwicklung von Stiftungen (2015) 148.

¹⁸⁸ PGR Art 552 § 39.

¹⁸⁹ Gasser in Gasser, Stiftungsrecht § 40 Rz 1.

¹⁹⁰ PGR Art 243 h.